



Luther.

Russland-Embargo: *Einfuhrverbote und Lieferkettenverfolgung* (insb. Eisen- und Stahlerzeugnisse)

9. November 2023 | 9:00 Uhr

Ole-Jochen Melchior

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft
OA

unyer
GLOBAL
ADVISORS

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Inhalt der „Einfuhr“-Verbote
3. Insbesondere: Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Art. 3g / Anhang XVII
4. Ihre Fragen

Grundlagen

Grundlagen

Relevante Embargomaßnahmen der Europäischen Union

- Verordnung (EU) **692/2014** vom 23. Juni 2014
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion“
- Verordnung (EU) **833/2014** vom 31. Juli 2014
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“
- Verordnung (EU) **2022/263** vom 23. Februar 2022
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation“
- Verordnung (EG) **765/2006** vom 18. Mai 2006
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine“

Grundlagen

Verschärfungen der Embargomaßnahmen seit dem 23. Februar 2022

- Verordnung (EU) **692/2014** vom 23. Juni 2014
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion“
➤ **gilt seit 2014 im Wesentlichen unverändert fort**
- Verordnung (EU) **833/2014** vom 31. Juli 2014
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“
➤ **wurde seit dem 23. Februar 2022 mit bislang 11 sog. „Sanktionspaketen“ erweitert**
- Verordnung (EU) **2022/263** vom 23. Februar 2022
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation“
➤ **wurde mit dem 1. Sanktionspaket erlassen und in 2022 mehrfach (u.a. in Bezug auf die „Gebiete“) angepasst**
- Verordnung (EG) **765/2006** vom 18. Mai 2006
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine“
➤ **wurde parallel zu den Russland-Sanktionspaketen teilweise ebenfalls erweitert**

Grundlagen

Im Besonderen: die sog. EINFUHRVERBOTE

- Verordnung (EU) **692/2014** vom 23. Juni 2014
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion“

Art. 2: **sämtliche Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol**

- Verordnung (EU) **2022/263** vom 23. Februar 2022
„über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation“

Art. 2: **sämtliche Waren mit Ursprung in den „spezifizierten Gebieten“** (= die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja)

Grundlagen

Im Besonderen: die sog. EINFUHRVERBOTE

- Verordnung (EG) **765/2006** vom 18. Mai 2006
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine“

Art. 1h: **Mineralerzeugnisse** nach Anhang VII

Art. 1i : **Kaliumchloridprodukte** gemäß Anhang VIII

Art. 1o: **Holzerzeugnisse** gemäß Anhang X

Art. 1p: **Zementerzeugnisse** gemäß Anhang XI

Art. 1q: **Eisen- und Stahlerzeugnisse** gemäß Anhang XII

Art. 1r: **Kautschukerzeugnisse** gemäß Anhang XIII

Grundlagen

Im Besonderen: die sog. EINFUHRVERBOTE

- Verordnung (EU) **833/2014** vom 31. Juli 2014
„über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“

Art. 3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Anhang XVII

Art. 3i: Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen (...) nach Anhang XXI

Art. 3m: Rohöl oder Erdölzeugnisse nach Anhang XXV

Art. 3o: Gold nach Anhang XXVI und Anhang XXVII

Hinweis:

Art. 3j betreffend das Einfuhrverbot für **Kohle und andere feste fossile Brennstoffe** im Sinne von Anhang XXII wurde mit VO (EU) 2023/1214 vom 23. Juni 2023 (11. Sanktionspaket) gestrichen. Die betreffenden Güter finden sich nun allerdings in Anhang XXI und unterliegen dem Einfuhrverbot gemäß Art. 3i!

Inhalt der „Einfuhr“-Verbote

Inhalt der Einfuhrverbote

Verbotstatbestände:

Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter (...) unmittelbar oder mittelbar

zu kaufen,

*in die Union einzuführen oder
zu verbringen,*

wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

- **kaufen** = Abschluss des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts durch **Angebot und Annahme**, ohne dass es zu einer Warenbewegung gekommen sein muss (analog zum „verkaufen“ bei den Ausfuhrverboten); dem Wortlaut nach muss der Verkäufer nicht notwendig in Russland ansässig sein; theoretisch können daher **auch Geschäfte in EU/DE** betroffen sein; ob die Güter in die EU eingeführt werden sollen, ist irrelevant.

Beispiel:

Die K GmbH in Hamburg kauft von der V GmbH in München Güter russischen Ursprungs, die sich in der Niederlassung von V in China befinden und von dort direkt an die Niederlassung von K in der Türkei geliefert werden sollen.

Inhalt der Einfuhrverbote

Verbotstatbestände:

Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014:

*Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter (...) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union **einzuführen** oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.*

- **einführen** = Nicht definiert; maßgeblich ist gemäß FAQ Kommission das tatsächliche Überschreiten der EU-Grenzen und die Zollgestellung, ungeachtet des späteren Zollverfahrens.

FAQ Kommission:

*„(...) the conditions for determining the legal import into the Union of a good as regards sanctions should be assessed in relation to **the time the goods are brought into the Union and presented to customs**, regardless of the subsequent customs procedure these goods will be placed under.“*

Inhalt der Einfuhrverbote

Verbotstatbestände:

Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter (...) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

- **verbringen** (engl. „transfer“) = Missverständlich: Es geht nicht um eine „Verbringung innerhalb der Union“ i.S.v. Dual-Use-VO / AWG; vielmehr zu verstehen i.S.v. tatsächlicher „Weitergabe“ auch außerhalb der Union und ungeachtet des Ziels.

FAQ Kommission:

*„The prohibition on transfer applies **irrespective of the final destination** of the goods, whereas the prohibition on the import applies by nature to goods moving “into the Union”. (...) it is not relevant whether the goods are destined for the EU or not.“*

**Insbesondere:
Eisen- und Stahlerzeugnisse
gemäß Art. 3g / Anhang XVII**

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

Verbotstatbestände:

Art. 3g Abs. 1 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten,

- a) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union **einzuführen**, wenn sie*
 - i) ihren Ursprung in Russland haben oder*
 - ii) aus Russland ausgeführt wurden,*
- b) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben, unmittelbar oder mittelbar zu **kaufen**,*
- c) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse zu **befördern**, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden;*

- Eingefügt mit VO (EU) 2022/428 vom 15. März 2022
- Hier ist nicht das „Verbringen“ oder „Weitergeben“ verboten, sondern das „**Befördern- Unterschied? Befördern / Transport = Unterfall der Verbringung / Weitergabe? Oder ist dasselbe gemeint?**

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

Verbotstatbestände:

Art. 3g Abs. 1 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten,

*d) in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem **30. September 2023** unmittelbar oder mittelbar **einzuführen** oder zu **kaufen**, wenn sie in einem **Drittland** unter **Verwendung** von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden;*

*für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem **1. April 2024** für den KN-Code 7207 11 und ab dem **1. Oktober 2024** für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90;*

*für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen **Nachweis** über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen.*

- Sorgt seit kurzem für „Aufruhr“ in der Praxis. Aber:
- Erstmals eingefügt mit VO (EU) 2022/1904 vom **6. Oktober 2022** (8. Sanktionspaket) und überarbeitet mit VO (EU) 2022/2474 vom 16. Dezember 2022 (9. Sanktionspaket). Anders als in der Praxis häufig vorgebracht wird, ist dieses Verbot also keineswegs neu!
- **Neu ist nur der letzte Halbsatz;** eingefügt mit VO (EU) 2023/1214 vom 23. Juni 2023 (11. Sanktionspaket).

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Betroffene Güter (1. Halbsatz)

- *in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse,*
 - *die unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Russland*
 - *in einem Drittland verarbeitet wurden*
- Es geht also um (fertige oder unfertige) **Endprodukte** iSv Anhang XVII, welche unter Verwendung von **Vorprodukten**, die **ebenfalls** in Anhang XVII aufgeführt sind, **außerhalb der EU** hergestellt wurden.
- Beispiel: Der in Indien (Drittland) aus russischem Stahl (gemäß Anhang XVII) hergestellte Schiffsanker (gemäß Anhang XVII).
- Eine Ware, die in einem Drittland zwar aus russischem Stahl gemäß Anhang XVII hergestellt wurde, die aber selbst nicht in Anhang XVII aufgeführt ist, ist **nicht betroffen!**
- Eine Ware gemäß Anhang XVII, die in einem Drittland aus einem russischen Vorprodukt hergestellt wurde, welches nicht dem Anhang XVII unterfällt, ist ebenfalls **nicht betroffen!**
- **Endprodukt und Vorprodukt müssen in Anhang XVII aufgeführt sein.**

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Übergangsfristen (2. Halbsatz)

- in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung der folgenden ebenfalls in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden:
- **Vorprodukte** der KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90: erst ab dem **1. Oktober 2024**
- **Vorprodukte** des KN-Codes 7207 11: erst ab dem **1. April 2024**
- Alle **übrigen** in Anhang XVII aufgeführten **Vorprodukte**: seit dem **30. September 2023**

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

- Wer ist wem gegenüber verpflichtet? Dem Wortlaut nach nur der Einführer gegenüber dem Zoll im Zeitpunkt der Einfuhr in die EU:

*„für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die **Einführer** zum **Zeitpunkt der Einfuhr** einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen“*

- Der Einführer muss daher sicherstellen, dass er
 - (i) nicht mit sanktionsrelevanter Ware aus dem Ausland beliefert wird und
 - (ii) von seinem ausländischen Lieferanten die benötigten Nachweise erhält und
 - (iii) andernfalls die Lieferung ablehnen kann.
- Im Verhältnis Einführer/Lieferant ist ggf. eine Anpassung/Ergänzung der Kaufverträge, Purchase Orders, Terms & Conditions etc. erforderlich.
- Sinngemäß: „*Sofern sich unsere Bestellung auf Güter bezieht, die in Anhang XVII aufgeführt sind und die außerhalb der EU unter Verwendung von Vorprodukten verarbeitet wurden, die ebenfalls in Anhang XVII aufgeführt sind, garantieren Sie, dass diese Vorprodukte keinen russischen Ursprung haben und verpflichten sich, folgende Unterlagen (...). Andernfalls (...).*“

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

➤ Wenn aber gemäß Art. 3g Abs. 1 lit. d) 3. Halbsatz nur der Einführer zur Erbringung des Nachweises verpflichtet ist, bedeutet dies, dass **keine Nachweispflichten in der weiteren Lieferkette bestehen???**

➤ FAQ Kommission:

„No evidence is needed for purchases regarding goods that have already been imported into the Union. No evidence is needed for the transfer from one Member State to another of goods that have already been imported into the Union.“

➤ Denn (so die Theorie): Es ist ja mit der den Einführer treffenden Nachweispflicht bereits sichergestellt, dass sanktionsrelevante Güter gar nicht erst in die EU gelangen können.

➤ Aber: Was ist, wenn sich die Güter im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages zwischen einem EU-Verkäufer und einem EU-Käufer noch nicht in der Union befinden?

➤ Verboten ist ja auch bereits der **Kauf** von Gütern i.S.v. Anhang XVII, „wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII (Vor-) Produkten mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden“.

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

- Insofern ist es nachvollziehbar, wenn EU-Käufer (auch) von ihren EU-Lieferanten (auch) bei EU-internen Geschäften Erklärungen, Bestätigungen, Nachweise etc. verlangen.
- Trotzdem: Vorsicht vor (lähmender) „over-compliance“!
- Verständnis auch für die EU-Lieferanten, die mit unterschiedlichsten Compliance-Erklärungen überhäuft werden, die ggf. überhaupt nicht einschlägig sind.
- Nochmals: Es geht nur um Güter, die „doppelt“ von Anhang XVII betroffen sind, in einem Drittland hergestellt und noch nicht in die EU eingeführt wurden.
- Sinngemäß: „*Sofern sich unsere Bestellung auf Güter bezieht, die in Anhang XVII aufgeführt sind und die außerhalb der EU unter Verwendung von Vorprodukten verarbeitet wurden, die ebenfalls in Anhang XVII aufgeführt sind, und sich noch nicht in der EU befinden, garantieren Sie, dass diese Vorprodukte keinen russischen Ursprung haben. Andernfalls (...).*“

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

- „für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen **Nachweis über das Ursprungsland** der Eisen- und Stahl**vorprodukte**, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen“
- Welche Nachweise müssen vorgelegt werden? Wie sollen solche Nachweise aussehen?
- FAQ Kommission

a) ***In the case of semifinished products:***

The mill test certificate (MTC) (there is no concrete standardized format):

- establishing the name of the facility where the production is taking place, the name of the country corresponding to the heat number (country of the ladle of melting) together with the classification at subheading level (six-digit code) of the product.

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

- FAQ Kommission (Fortsetzung)

b) In the case of finished products:

The mill test certificate (MTC) or mill test certificates (MTCss) – if all relevant information cannot be summarized in one single MTC or the MTC accompanied with other documents:

- establishing the name of the country and the name of the facility corresponding to the heat number (country of the ladle of melting) together with the classification at subheading level (six-digit code), and*
- the name of the country and the name of the facility where the following processing operations are carried out, as relevant:*
 - Hot-rolling*
 - Cold-rolling*
 - Hot-dipped metallic coating*
 - Electrolytic metal coating*
 - Organic coating*
 - Welding*
 - Piercing/extruding*
 - Drawing/Pilgering*
 - ERW/SAW/HFI/Laser welding*

Inhalt des Einfuhrverbots gemäß Art. 3g

lit. d) im Detail: Nachweispflicht & Lieferkettenverfolgung (3. Halbsatz)

➤ FAQ Kommission (Fortsetzung)

*The customs authorities may, in the event of reasonable doubt, **require additional evidence** such as supplementary separate mill test certificates for the different transformation steps which the product has undergone. All MTCs should be coherent with one another. The importer should apply due diligence to ensure the accuracy of the information provided.*

*The MTC is an example that can be regarded as sufficient evidence. However, it is for the relevant **national competent authorities** to establish which other documentation can be considered as evidence (...).*

*The origin of the inputs may be established **through other means**, such as a statement or declaration by the exporter or manufacturer confirming that, after exercising due diligence, the imported product does not contain any Russian steel or iron. Other documents may be invoices, delivery notes, supplier's declarations, including supplier's declarations covering several consignments (long term supplier's declarations) business correspondence, production descriptions, quality certificates and clauses in implemented purchase orders or contracts, provided that they include information of the origin of goods, etc. The type of document(s) may also vary depending on the nature of the product, in particular for finished products (e.g. sewing needles, tubes, etc.).*

National competent authorities should assess evidence in a proportionate and reasonable manner, and exercise due care to void a breach or circumvention.

In view of ensuring uniform implementation, the Commission will closely monitor national implementation practices.

Vielen Dank!

Ihre Fragen

Ihr Referent



Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

Rechtsanwalt, Partner

Essen

T +49 201 9220 24028

ole.melchior@luther-lawfirm.com

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg,
Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg,
München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com

